

18.12.98**AS - G****Verordnung**
der Bundesregierung

**Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung
(Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV -)****A. Zielsetzung**

Seit dem Inkrafttreten der geltenden Verordnung im Jahre 1982 hat auf dem Gebiet der Informationstechnik eine beträchtliche Entwicklung stattgefunden, die erhebliche Rationalisierungsmöglichkeiten der Verwaltungsabläufe bietet. Der vollen Nutzbarmachung dieser technischen Möglichkeiten für das Rechnungswesen und den Zahlungsverkehr der Sozialversicherung stehen jedoch die Regelungen der geltenden Verordnung entgegen. Es ist daher erforderlich, Regelungen zu schaffen, die zum einen den vollen Einsatz moderner Informationstechnik ermöglichen und zum anderen die Sicherheit von Rechnungswesen und Zahlungsverkehr gewährleisten.

Bislang sind die Vorschriften für die Bewertung des Vermögens in der Sozialversicherung lediglich in den Bestimmungen zu den Kontenrahmen geregelt, die Anlagen zu einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind. Die Bewertungsvorschriften für die Unternehmen haben in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Gesetzesrang. Dem soll das für die Sozialversicherung geltende Bewertungsrecht dadurch angeglichen werden, daß die Grundsätze der Bewertung nunmehr Verordnungsrang erhalten.

Im Rechnungswesen der Sozialversicherung ist eine zunehmende Auslagerung („outsourcing“) von Verwaltungstätigkeiten auf Dritte zu beobachten. Damit dies nicht dazu führt, daß bestehende Sicherheits- und Prüfvorschriften umgangen werden, sind die Bedingungen für eine zulässige Auslagerung zu regeln.

B. Lösung

Neufassung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 3. August 1981.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Den Kosten für die Sicherheit beim Einsatz moderner Informationstechnik stehen nicht näher bezifferbare Minderausgaben bei den Personal- und Sachkosten der Sozialversicherungsträger gegenüber, die durch rationellere Verwaltungsabläufe erzielt werden.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

18.12.98

AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung
(Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV -)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 810 00 - So 200/98

Bonn, den 18. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

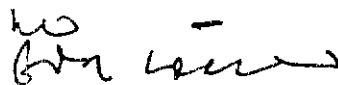
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die
Rechnungslegung in der Sozialversicherung
(Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung
und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung
(Sozialversicherungs - Rechnungsverordnung - SVRV -)**

Auf Grund des § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) neugefaßt worden ist, sowie, jeweils in Verbindung mit der eingangs genannten Vorschrift, auf Grund des § 78 Abs. 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2976) geändert worden ist, und des § 208 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 124 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie für die Träger der sozialen Pflegeversicherung einschließlich des Ausgleichsfonds nach § 65 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie gilt entsprechend für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen sowie für die Verbände und die sonstigen Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie gilt ferner nach § 281 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung.

(2) Ist der Bund Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sind die §§ 2 bis 17, 19 und 20 auf die Ausführungsbehörden nach § 115 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Für Unfallversicherungsträger nach § 114 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, deren Rechnungsführung auf die einer Gebietskörperschaft abgestellt ist, und für Feuerwehr-Unfallkassen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 17, 19 und 20 zulassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zahlungsverkehr

§ 2

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- (1) Der Zahlungsverkehr ist ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich durchzuführen.
- (2) Ein- und Auszahlungen sind aufgrund von Zahlungsanordnungen anzunehmen oder zu leisten. Bei Einzahlungen kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, sofern ein sachlicher Grund vorliegt.
- (3) Zur Anordnung oder Feststellung Befugte dürfen an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht beteiligt sein. In der Kassenordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist.
- (4) Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sind verschiedenen Bediensteten zu übertragen. In der Kassenordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist.
- (5) Wird von den Ausnahmemöglichkeiten des Absatzes 3 und 4 Gebrauch gemacht, so muß sichergestellt sein, daß die Freigabe zur Zahlung oder der Zahlungsauftrag an das Geldinstitut durch einen Bediensteten erfolgt, der weder mit der Anordnung noch mit der Feststellung noch mit der Buchführung befaßt ist.

§ 3

Kassenordnung

Der Vorstand des Versicherungsträgers hat zur Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung eine Kassenordnung aufzustellen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Kassenordnung und ihren Änderungen zu unterrichten. Die Unterrichtung kann unterbleiben, soweit die Kassenordnung mit der Musterkassenordnung übereinstimmt, die der zuständige Bundes- oder Landesverband oder die zuständige Bundesvereinigung in Abstimmung mit den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden oder den von diesen bestimmten Stellen aufgestellt hat.

§ 4

Prüfungen der Kasse und der Buchführung

(1) Die Kasse und die Buchführung sind, soweit sie Barmittel und Girokonten betreffen, mehrmals im Jahr unvermutet zu prüfen. In die Prüfung sind Termingelder einzubeziehen, soweit es sich um sofort verfügbare Zahlungsmittel handelt. Eine Prüfung im Jahr hat sich auch auf die übrigen Geldanlagen zu beziehen.

(2) Betriebskassen, Nebenkassen und Zahlstellen sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen, sofern der jährliche Umsatz der Kasse über einer in allgemeinen Verwaltungsvorschriften festzulegenden Grenze liegt.

(3) Wenn durch ein ungewöhnliches Ereignis ein Schaden entstanden ist oder ein solcher vermutet wird, ist unverzüglich zu prüfen.

(4) Werden bei einer Prüfung Mängel von grundsätzlicher Bedeutung oder Schäden von erheblichem finanziellem Umfang festgestellt, so ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

DRITTER ABSCHNITT

Belege

§ 5

Belegpflicht

Alle Buchungen müssen belegt sein; bei Eröffnungs- und Abschlußbuchungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Es ist sicherzustellen, daß eine nochmalige Verwendung von Belegen ausgeschlossen ist.

§ 6

Belege für Einzahlungen, Auszahlungen und Buchungen ohne Zahlungsvorgang

(1) Belege für Einzahlungen und für Auszahlungen bestehen aus

1. der Zahlungsanordnung (Annahme- oder Auszahlungsanordnung),
2. den sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen,
3. der Zahlungsbescheinigung oder der Quittung.

(2) Belege für Buchungen, denen kein Zahlungsvorgang zugrunde liegt, bestehen aus

1. der Buchungsanordnung,
2. den sonstigen die Buchung begründenden Unterlagen.

(3) Belege im Sinne der Absätze 1 und 2 können auch elektronisch erzeugte Dateien oder Datensätze sein.

§ 7

Zahlungsanordnung

(1) Die Zahlungsanordnung kann erteilt werden als

1. Einzelanordnung für eine Zahlung,
2. Sammelanordnung für mehrere Zahlungen,
3. Daueranordnung für laufende Zahlungen

(2) Die Zahlungsanordnung kann auch in abgekürzter Form (abgekürzte Zahlungsanordnung) oder in allgemeiner Form (allgemeine Zahlungsanordnung) erteilt werden.

(3) Die Zahlungsanordnung ist von dem zur Anordnung Befugten zu unterschreiben oder mit einer digitalen Signatur nach § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes (Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1997, BGBl. I S. 1870, 1872) zu versehen

(4) In der Zahlungsanordnung dürfen die Höhe des Betrages, der anzunehmen oder auszu zahlen ist, und die Bezeichnung des Einzahlers oder des Empfängers sowie die Kontonummer nicht geändert werden. Eine Änderung der Bankleitzahl ist zulässig.

(5) Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Absätze 3 und 4 gelten für die Buchungsanordnung entsprechend.

(6) Nähere Einzelheiten sind in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu regeln.

§ 8

Quittung

(1) Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, ist eine Quittung mit Durchschrift auszustellen. Auf die Durchschrift kann bei maschinell erstellten Quittungen dann verzichtet werden, wenn im gleichen Arbeitsgang eine Buchung erfolgt. Für Einzahlungen, die mittels Scheck erfolgen, wird eine Quittung nur auf Verlangen des Einzahlers ausgestellt. Weitere Ausnahmen von Satz 1 können in der Kassenordnung unter dort näher zu regelnden Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, ist eine Quittung zu verlangen.

§ 9

Feststellung der Belege

(1) Belege bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung.

(2) Auf die sachliche und rechnerische Feststellung von sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen kann bei Unterlagen von Behörden, Gerichten, Sozialversicherungsträgern oder ihren Verbänden verzichtet werden, soweit die Zahlungen auf Rechtsvorschriften beruhen.

(3) Die Feststellung durch automatisierte Verfahren kann nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Buchführung und Rechnungslegung

§ 10

Grundsätze der Buchführung

- (1) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten; Buchungen und Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorzunehmen.
- (2) Alle Buchungen müssen jederzeit in zeitlicher und sachlicher Ordnung (Zeitbuch/Journal und Sachbuch/Konten) nachweisbar sein.
- (3) Die Beträge sind brutto zu buchen, das heißt ohne Abzug der Erstattungen mit Ausnahme von Rabatten und Skonti, soweit die Bestimmungen zu einzelnen Positionen des den Buchungen zugrunde zu legenden Kontenrahmens nichts anderes vorschreiben.

§ 11

Aktivierung und Bewertung

- (1) Geldanlagen, Beteiligungen, Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen sowie Gegenstände der beweglichen Einrichtung, die ohne Umsatzsteuer den Wert nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren.
- (2) Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden, technischen Anlagen sowie von Gegenständen der beweglichen Einrichtung sind, wenn sie zu einer erheblichen Werterhöhung führen, nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu aktivieren.
- (3) Gebäude, technische Anlagen sowie Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften jährlich linear abzuschreiben.

(4) Wird der Wert von Grundstücken, Gebäuden, technischen Anlagen sowie von Gegenständen der beweglichen Einrichtung erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen.

(5) Technische Anlagen im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind alle im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile. Hierzu zählen auch technische Anlagen auf dem Grundstück einschließlich der Ver- und Entsorgung des Bauwerks.

(6) Gewinne oder Verluste aus Preis- und Kursänderungen sind erst beim Verkauf als außerordentlicher Aufwand oder Ertrag in Ansatz zu bringen.

§ 12

Rückstellungen

(1) Werden von einem Versicherungsträger Rückstellungen zur Altersvorsorge von Bediensteten gebildet, so bestimmt sich der Höchstwert der Rückstellungen nach dem versicherungsmathematisch ermittelten aktuellen Wert der späteren Zahlungen. Dieser Wert ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen, in der Regel alle fünf Jahre, zu aktualisieren. Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend aufgelöst werden.

(2) Von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen können Rückstellungen, die zur periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen erforderlich sind, gebildet werden.

§ 13

Führung der Bücher

(1) Die gleichzeitige Eintragung in verschiedene Bücher ist zulässig, wenn die Bücher im Durchschreibeverfahren geführt oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.

(2) Werden die Bücher auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt, muß insbesondere sichergestellt werden, daß die Daten verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht und ausgedruckt werden können.

§ 14

Aufbewahrung

(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderung während der Aufbewahrungsfristen zu schützen.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für die Bücher und für die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sowie die Form der Aufbewahrung sind in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(3) Werden die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufbewahrt, so muß insbesondere sichergestellt werden, daß die Daten während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht und ausgedruckt werden können.

§ 15

Tages- und Monatsabstimmung

(1) Für jeden Tag, an dem Zahlungen angenommen oder geleistet worden sind, ist der buchmäßige Bestand der Barmittel und Girokonten mit dem tatsächlichen Bestand abzustimmen. In die Tagesabstimmung sind Termingelder einzubeziehen, soweit es sich um sofort verfügbare Zahlungsmittel handelt.

(2) Das Sachbuch ist für jeden Monat mit den anderen Büchern abzustimmen.

§ 16

Bestandsverzeichnisse

(1) Über Grundstücke, Gebäude sowie technische Anlagen nach § 11 Abs. 5 und Gegenstände der beweglichen Einrichtung, die Eigentum des Versicherungsträgers sind, ist ein Verzeichnis zu führen. Sind die in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände vom Versicherungsträger geleast, gemietet oder gepachtet worden, ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen.

(2) Bei Gegenständen der beweglichen Einrichtung, die ohne Umsatzsteuer den Wert nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes unterschreiten, kann nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften von der Aufnahme in das Verzeichnis abgesehen werden.

§ 17

Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung

Der hauptamtliche Vertreter des Versicherungsträgers hat bei Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung zur Sicherheit des Verfahrens eine Dienstanweisung zu erlassen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung sind zu beachten.

§ 18

Rechnungslegung

(1) Für jedes Geschäftsjahr sind die Bücher abzuschließen.

(2) In der Jahresrechnung (§§ 27 bis 30 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977, BGBl. I S. 3147) ist nach der Gliederung des geltenden Kontenrahmens Rechnung zu legen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung von Aufgaben durch Dritte

§ 19

Soweit sich der Versicherungsträger bei der Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zulässigerweise eines Dritten bedient, kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch die damit notwendigerweise verbundenen Aufgaben des Rechnungswesens durch diesen Dritten wahrnehmen lassen. Der Versicherungsträger ist für die Einhaltung dieser Verordnung durch den Dritten verantwortlich und hat die Einhaltung dieser Verordnung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfrechte der Aufsichtsbehörde und anderer Stellen erstrecken sich auch auf die Einhaltung dieser Verordnung durch den Dritten.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Ausnahmeregelungen zur Aktivierung und Bewertung

(1) Die gesonderte Aktivierung und Bewertung technischer Anlagen (§ 11) ist erstmals für solche Anlagen vorzunehmen, die nach dem 31. Dezember 1999 angeschafft werden. Nähere Einzelheiten sind in den Kontenrahmen zu regeln.

(2) Anteile von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an einem Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft sind nach einem auf dem Ertragswert berechneten Gesamtwert zu bewerten.

(3) Beteiligungen von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an Gemeinschaftseinrichtungen sind jährlich in dem Umfang abzuschreiben, wie sie von den Einrichtungen abgeschrieben werden.

(4) Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 11 Abs. 1, 3 und 4 insoweit nicht, als es sich um Gegenstände der beweglichen Einrichtung handelt.

(5) Die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen können abweichend von § 11 Abs. 1 Wertpapiere zum Rückkaufwert aktivieren, wenn dieser dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt. Die Differenz ist abweichend von § 11 Abs. 6 als außerordentlicher Verlust in Ansatz zu bringen. Gleiches gilt, wenn am Jahresende der Kurswert der Wertpapiere unter den Anschaffungskosten liegt.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; § 16 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 809) tritt am Tag der Verkündung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die seit dem 1. Januar 1982 in Kraft befindliche Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) bedarf aufgrund der Rechtsentwicklung, insbesondere aber aufgrund der technischen Entwicklung, einer Neufassung.

Von der Vielzahl der Sachverhalte, die Eingang in die Neufassung gefunden haben, sind folgende besonders hervorzuheben:

- Durch die eingangs vorgesehene Regelung über den **Anwendungsbereich** wird klargestellt, daß die Verordnung nicht nur für die Sozialversicherungsträger, wie dies der Wortlaut nahelegt, sondern auch für die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung gilt.
- Neben der körperlichen Unterschrift wird die **digitale Signatur** im Sinne des Signaturgesetzes beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung zugelassen.
- Aus den Bestimmungen zu den Kontenrahmen werden die grundsätzlichen Aktivierungs- und **Bewertungsvorschriften** herausgelöst und in die Verordnung übernommen. Dabei wird als Neuerung vorgeschrieben, daß die technischen Anlagen nicht mehr zusammen mit den Gebäuden aktiviert und bewertet werden, sondern gesondert. Damit soll der in der Regel deutlich kürzeren Nutzungsdauer solcher Anlagen Rechnung getragen werden.
- Sofern aufgrund von Altersversorgungszusagen **Rückstellungen** gebildet werden, werden die Höchstgrenzen für die Rückstellungen und die Zweckbindung der Mittel geregelt.
- Die Bedingungen, unter denen eine **elektronische („papierlose“) Archivierung** zulässig ist, werden bestimmt.
- Das bisherige Inventarverzeichnis für bewegliche Einrichtung wird zu einem **Bestandsverzeichnis** für alle zu aktivierenden Vermögensgegenstände ausgeweitet. Damit wird die bereits weitgehend bestehende Verwaltungspraxis nachvollzogen.

- Die Bedingungen für eine zulässige **Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten** („outsourcing“) im Rechnungswesen werden klargestellt.

Im einzelnen gliedert sich die Verordnung in folgende Abschnitte:

1. Abschnitt: Allgemeines (§ 1)
2. Abschnitt: Zahlungsverkehr (§§ 2 bis 4)
3. Abschnitt: Belege (§§ 5 bis 9)
4. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung (§§ 10 bis 18)
5. Abschnitt: Durchführung von Aufgaben durch Dritte (§ 19)
6. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 20 und 21)

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift faßt den Geltungsbereich der Verordnung zusammen; er wird um der besseren Transparenz willen der Neufassung vorangestellt. Rechtsgrundlagen bilden § 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), §§ 78 und 208 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie schließlich § 281 SGB V, jeweils in Verbindung mit § 78 SGB IV.

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verordnung, die vom Wortlaut her auf die Versicherungsträger abstellt, auch für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen entsprechend anzuwenden ist. Darüberhinaus wird klargestellt, daß die Verordnung auch auf die Verbände und Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechende Anwendung findet. Für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ergibt sich die entsprechende Geltung bereits unmittelbar aus § 281 Abs. 2 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 78 SGB IV. Im Interesse der Vollständigkeit wird der Medizinische Dienst der Krankenversicherung hier jedoch mit aufgeführt.

Damit wird eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Rechnungswesen im gesamten Bereich der Sozialversicherung geschaffen; auf Sondervorschriften der Verbände und Vereinigungen kann deshalb verzichtet werden.

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung läßt Abweichungen von einzelnen Bestimmungen zu, soweit es aus sachlichen Gründen, z.B. wegen unterschiedlicher Organisationsstrukturen oder durch Besonderheiten bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, geboten ist. Im übrigen ist die Anwendung der Verordnung aber zwingend, so daß auch für die Verbände und Vereinigungen keine Wahlfreiheit hinsichtlich dieser Vorschriften besteht.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen für die Unfallversicherungsträger, deren Rechnungswesen auf das einer Gebietskörperschaft abgestellt ist.

Änderungen im Wortlaut gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich aus der Kodifizierung der Unfallversicherung als Siebentes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sowie aus Änderungen der Organisationsstruktur bei den öffentlichen Trägern der Unfallversicherung.

Zu § 2

Die Vorschriften beinhalten die Grundsätze für die Durchführung des Zahlungsverkehrs.

Gegenüber § 1 der geltenden Fassung wird aus Sicherheitsgründen auch für den unbaren Zahlungsverkehr in Absatz 3 die Trennung von Anordnung und Feststellung sowie in Absatz 4 die Trennung von der Buchführung vorgeschrieben. Wenn von den Ausnahmen in den Absätzen 3 und 4 kumulativ Gebrauch gemacht wird, muß nach Absatz 5 wenigstens sichergestellt sein, daß die Freigabe zur Zahlung beziehungsweise der Zahlungsauftrag an das Geldinstitut durch einen Bediensteten erfolgt, der weder mit der Feststellung noch mit der Anordnung noch mit der Buchführung befaßt ist.

Zu § 3

Gegenüber § 2 der geltenden Fassung werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie den Ersatzkassen der hauptamtliche Vorstand (§ 35a SGB IV) die Kassenordnung aufzustellen hat.

Zu § 4

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, daß Kasse und Buchführung verwaltungsintern zu prüfen sind.

In die mehrmaligen Prüfungen ist die Buchführung lediglich insoweit einzubeziehen, wie sie Gegenstand der Tagesabstimmung nach § 15 Abs. 1 ist (sofort verfügbare Zahlungsmittel).

Der Begriff „Vermögensbestände“ wird in der Neufassung durch „Geldanlagen“ ersetzt, um klarzustellen, daß es sich bei der Prüfung nach Satz 3 nicht um Grundstücke, Gebäude und bewegliche Einrichtung handelt. Zu den Geldanlagen zählen kurz-, mittel- und langfristige Geldanlagen; Termingelder nur insoweit, als sie nicht in die Prüfungen nach Satz 2 einbezogen sind.

Die bisherige Regelung über die Person des Prüfers kann hier entfallen, da sie nunmehr in § 7 Abs. 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) geregelt wird.

Zu Absatz 2:

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands wird die jährliche Prüfpflicht nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften betragsmäßig begrenzt.

Zu Absatz 3:

Rein redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4:

Rein redaktionelle Änderung.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt den Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg.

Die Ausnahme von der Belegpflicht gilt auch für Buchungsverfahren, die anstelle von Eröffnungs- und Abschlußbuchungen Saldenvorträge vornehmen, ohne darüber Belege zu erstellen (zum Beispiel das SAP R/3 Verfahren).

Nach § 6 Abs. 3 können Belege auch elektronisch erzeugte Dateien oder Datensätze sein. In diesem Fall ist die nochmalige Verwendung durch Regelungen in der Dienstanweisung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 SRVwV auszuschließen.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmung für Belege.

Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung werden in Absatz 3 auch Dateien als Belege zugelassen. Dies ermöglicht eine Buchführung ohne Medienbruch.

Zu § 7

Die Regelungen über die Zahlungsanordnung sind im wesentlichen unverändert. Zur effektiveren Gestaltung der Arbeitsabläufe im Zahlungsverkehr wird die digitale Signatur nach dem Signaturgesetz alternativ zur körperlichen Unterschrift zugelassen. Dadurch sollen arbeitsaufwendige Medienbrüche vermieden werden, ohne daß auf Sicherheit verzichtet werden müßte.

Zu § 8

Die Regelungen über die Quittierung von Ein- und Auszahlungen bleiben im wesentlichen unverändert. Auf die Regelung zur Ausstellung von Quittungen bei unbaren Einzahlungen wird in der Neufassung mit Rücksicht auf die detaillierten Angaben in den heutigen Kontoauszügen verzichtet.

Zu § 9

Gegenüber dem § 8 der geltenden Fassung sind die Änderungen in Absatz 1 und 2 lediglich redaktioneller Art. Die Regelung des Absatzes 3 wird unter Berücksichtigung des zunehmenden Einsatzes moderner Informationstechnik redaktionell angepaßt. Die Regelung über die Feststellungsbefugnis ist nach § 19 Abs. 1 SRVwV übernommen worden. Dadurch werden sowohl die Anordnungs- als auch die Feststellungsbefugnis gleichrangig in der SRVwV geregelt.

Zu § 10

Durch die Regelung in Absatz 2 wird ermöglicht, daß bei Buchführung mittels IT-Verfahren keine getrennte Führung von Zeit- und Sachbuch mehr erforderlich ist, wenn jederzeit der Buchungsstoff in zeitlicher und sachlicher Ordnung dargestellt werden kann. In diesem Fall müssen jedoch das Zeit- und das Sachbuch nicht ständig ausgedruckt vorliegen.

Durch den Hinweis auf das Zeit- und das Sachbuch wird zum einen auf die bislang gebräuchliche Terminologie abgestellt und zum anderen die Verbindung zu den §§ 23 und 24 SRVwV hergestellt.

Zu § 11

Durch die neu eingeführte Aktivierungs- und Bewertungsvorschrift werden die bislang in den Bestimmungen zu den einzelnen Kontenrahmen der Versicherungsträger enthaltenen Grundsätze in die Verordnung übernommen.

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht, mit Ausnahme der gesonderten Aktivierung und Bewertung der technischen Anlagen. Bislang bilden diese bei der Aktivierung und Bewertung mit den Gebäuden eine Einheit. Die Nutzungsdauer dieser Anlagen ist in der Regel deutlich kürzer. Dem tragen die gesonderte Aktivierung und Bewertung Rechnung, die jedoch erst für Neu- und Ersatzanschaffungen nach dem 31. Dezember 1999 eingeführt werden (vergleiche § 20 Abs. 1). Die Definition in Absatz 5 entspricht der DIN 276 Kostengruppen 400 und 540.

Ausnahmen von den hier geregelten Grundsätzen, die bereits im geltenden Recht bestehen, sind in § 20 aufgeführt.

Zu § 12

Zu Absatz 1:

Werden in einem Sozialversicherungszweig, in dem keine Bundesmittel zur Finanzierung eingesetzt werden, Zusagen zur Altersversorgung (zum Beispiel Pensionszusagen oder Zusagen für eine betriebliche Altersversorgung) gemacht, so können Rückstellungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gebildet werden. Der Höchstwert der Rückstellungen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Dieser kann durch ein Wertgutachten oder durch versicherungsmathematisch abgesicherte Programme ermittelt werden. Dadurch soll die Bildung stiller Reserven verhindert werden. Der den Berechnungen zugrunde liegende Zinssatz hat sich an den längerfristigen Kapitalmarktzinsen zu orientieren.

Die Regelung gilt nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen bei Pensionszusagen nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Verwaltung und Verwendung der danach angesammelten Mittel richtet sich nach näherer Bestimmung von Durchführungsvorschriften (zum Beispiel Versorgungsrücklagegesetz für die bundesunmittelbaren Körperschaften der Sozialversicherung).

Zu Absatz 2:

Die Ausnahmenvorschrift für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen trägt den Besonderheiten des Finanzierungsverfahrens dieser Körperschaften Rechnung.

Zu § 13

Die Vorschrift wird in Absatz 1 redaktionell und in Absatz 2 an die Änderung des § 10 Abs. 2 angepaßt.

Zu § 14

Die neu aufgenommene Vorschrift regelt die Grundsätze für die Aufbewahrung der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen, die sich auf abgeschlossene Geschäftsjahre beziehen.

Zu § 15

Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, in welchem Umfang Termingelder in die Tagesabstimmung einzubeziehen sind.

Zur Erreichung einer einheitlichen Systematik wird in Absatz 2 die Monatsabstimmung ebenso wie die Tagesabstimmung in Absatz 1 abschließend in dieser Verordnung definiert. Dabei wird

der Inhalt der Monatsabstimmung auch auf Nebenbücher ausgeweitet, sofern es der Aufbau der Bücher zuläßt. Eine Abstimmung von Zeit- und Sachbuch ist bei getrennter Führung unabdingbar. Dies gilt auch für die Abstimmung von Beitrags- und Sachbuch. Auf die Abstimmung von Zeit- und Sachbuch kann insoweit verzichtet werden, als keine getrennte Führung der beiden Bücher erfolgt (siehe Begründung zu § 10 Abs. 2). Sofern Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Beitragseinnahmen (einschließlich Beitragsvorschüsse) unterjährig auf Sammel- oder Verrechnungskonten buchen (§ 24 Abs. 2 Satz 3 SRVwV), ist die Abstimmung des Beitragsbuchs mit diesen Konten vorzunehmen.

Der bisherige Absatz 3 des § 11 der geltenden Fassung kann entfallen, da die bisherigen Abweichungen in § 31 Abs. 4 SRVwV gestrichen werden und in § 32 Abs. 3 SRVwV nunmehr klargestellt ist, daß die Abstimmung beim Einsatz von IT-Verfahren durch Programme vorgenommen werden kann.

Zu § 16

Bislang war ein Inventarverzeichnis lediglich für Gegenstände der beweglichen Einrichtung vorgeschrieben. Zur Erleichterung der Aktivierung und Bewertung von Grundstücken, Gebäuden und der darin enthaltenen technischen Anlagen wird durch die Neufassung in Absatz 1 auch für diese Vermögensgegenstände ein Bestandsverzeichnis vorgeschrieben. Ein oder mehrere Verzeichnisse sind auch für entsprechende Vermögensgegenstände zu führen, sofern diese geleast, gemietet oder gepachtet werden.

Das gesonderte Verzeichnis für technische Anlagen (§ 11 Abs. 5) ist eine Folge der gesonderten Aktivierung und Bewertung nach § 11 Abs. 1. Der Beginn für die gesonderte Erfassung richtet sich nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1. Danach ist eine gesonderte Erfassung erstmals für solche Anlagen vorzunehmen, die nach dem 31. Dezember 1999 angeschafft werden.

Für eine gesonderte Erfassung technischer Anlagen kommen insbesondere in Frage: Wärmeversorgungsanlagen (DIN 276 Kostengruppe 420), Klimaanlage (DIN 276 Kostengruppe 433) und Aufzugsanlagen (DIN 276 Kostengruppe 461).

Absatz 2 ermöglicht, bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften von der Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der beweglichen Einrichtung abzusehen.

Zu § 17

Die redaktionelle Anpassung des geltenden § 13 ist eine Folge der Änderungen im Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Nähere über Geschäftsverteilung und Vertretung ergibt sich aus §§ 30 ff SGB IV.

Zu § 18

Entspricht im Inhalt dem geltenden § 14.

Zu § 19

Diese neu aufgenommene Vorschrift regelt die Auslagerung („outsourcing“) von Aufgaben des Rechnungswesens auf Dritte, auf die diese Verordnung keine unmittelbare Anwendung findet. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt jedoch voraus, daß die Auslagerung der hoheitlichen Aufgabe, die dem Versicherungsträger durch Gesetz übertragen worden ist, an anderer Stelle durch Gesetz näher geregelt ist.

Zu § 20

Zu Absatz 1:

Die in der Vorschrift genannten technischen Anlagen bilden bislang bei der Aktivierung und Bewertung mit den Gebäuden eine Einheit. Die Nutzungsdauer dieser Anlagen ist jedoch in der Regel deutlich kürzer. Dem tragen die gesonderte Aktivierung und Bewertung Rechnung. Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch die Bewertung der Altbestände entstehen würde, zu vermeiden, wird eine Übergangsregelung eingeführt. Danach sind die gesonderte Aktivierung und Bewertung nur für solche technischen Anlagen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder dem Umbau von Gebäuden nach dem 31. Dezember 1999 stehen. Dies gilt auch für Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Anlagen im Altbestand, sofern die Ersatzbeschaffung nach diesem Zeitpunkt erfolgt (z.B. Einbau eines Aufzugs, Erneuerung von Versorgungsleitungen).

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die in diesen Absätzen enthaltenen Ausnahmeregelungen entsprechen dem geltenden Recht.

Zu Absatz 5:

Die Ausnahmegesetzgebung für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen, die Abweichungen von der Aktivierung und Bewertung zu Anschaffungskosten bei Wertpapieren zuläßt, trägt den Besonderheiten des Finanzierungsverfahrens dieser Körperschaften Rechnung.

908/98

Zu § 21

In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt. Die Ausnahme im zweiten Halbsatz soll den Versicherungsträgern - in Anbetracht der Belastung mit Jahrhundertwende und Währungsumstellung - die nötige Vorlaufzeit geben, die sie für die programmtechnischen Umsetzungen der Neuregelungen benötigen.

In Absatz 2 wird das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung geregelt.

C. Finanzieller Teil

Den Kosten für die Sicherheit beim Einsatz moderner Informationstechnik stehen nicht näher bezifferbare Minderausgaben bei den Personal- und Sachkosten der Sozialversicherungsträger gegenüber, die durch rationellere Verwaltungsabläufe erzielt werden.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.02.99**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV -)

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "(BGBI. I S. 2976) geändert worden ist," ist das Wort "und" zu streichen.
- b) Nach den Wörtern "(BGBI. I S. 2266) geändert worden ist," sind die Wörter "auch in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, und des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBI. I S. 1890)," einzufügen.

Begründung:

Die Angabe des § 214 Abs. 1 Satz 2 SGB V und des § 54 Abs. 2 Satz 1 ALG am Ende der Eingangsformel ist im Hinblick auf die Bundesverbände der Krankenkassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erforderlich.